

Kurzfassungen der Beiträge

1 Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

1

Im Jahr 2011 erzielten die sächsischen Kommunen Steuereinnahmen, die selbst die des bisherigen Rekordjahres 2008 leicht übertrafen. Die Ausgaben der laufenden Rechnung, wozu u. a. Personal, Soziales und Sachaufwand gehören, erreichten ihren bisherigen Höchststand.

Das Einnahmenvolumen (gesamt) schrumpfte im Jahr 2011 etwas mehr als die Gesamtausgaben, sodass die Kommunalhaushalte Sachsens insgesamt mit einem positiven, wenn auch - am Vorjahr gemessen - niedrigeren Finanzierungssaldo abschlossen.

Der Rückgang des Haushaltsvolumens vollzog sich einnahme- wie ausgabeseitig insbesondere im Bereich der Kapitalrechnung, was im Wesentlichen dem Abschluss des „Konjunkturpaketes II“ (KP II) im Rahmen des ZulnvG (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder) zum Jahresende 2010 geschuldet ist. Vor allem die investiven Zuweisungen vom Land an die Kommunen fielen 2011 deutlich geringer aus als im Vorjahr. Folglich wurden die Sachinvestitionen der Kommunen, darunter die Baumaßnahmen, merklich reduziert.

Die Kassenstatistik der sächsischen Kommunen weist für das Jahr 2011 mehrere, sowohl ‚positive‘ als auch ‚negative‘ Spitzenwerte auf. So lagen die Steuereinnahmen (netto) 2011 sogar noch leicht über denen des bisherigen Rekordjahres 2008. Während die Einnahmen der laufenden Rechnung den bisher größten Wert erzielten, waren die Einnahmen der Kapitalrechnung die niedrigsten seit dem Jahr 1992 - seitdem die Kassenstatistik in dieser Form geführt wird.

Auch die Ausgaben der laufenden Rechnung erreichten 2011 ihr bisheriges Maximum, was vorwiegend im weiteren Aufwuchs der Personalausgaben sowie des laufenden Sachaufwandes begründet liegt. Beide Ausgabepositionen wiesen im 10-Jahres-Rückblick im Jahr 2011 Höchstwerte auf. Anders als im Vorjahr stiegen auch die Sozialausgaben wieder an. Die ebenfalls der laufenden Rechnung zugehörigen Zinsausgaben konnten demgegenüber erneut verringert werden. Eine Dekade zuvor musste für Zinszahlungen noch deutlich mehr als das Doppelte aufgewendet werden.

Der mittel- bis langfristig rückläufigen Finanzausstattung ist u. a. mit Konsolidierungsmaßnahmen zu begegnen, die nicht nur operativen, sondern auch strategischen Charakter besitzen. Die Herausforderung besteht darin, mit weniger Finanzmitteln bei einem hohen Anteil an kommunalen Pflichtaufgaben dennoch finanziell handlungsfähig zu bleiben.

Die Konsolidierungsmöglichkeiten, die sich durch eine interkommunale Zusammenarbeit bieten, sollten genutzt werden. Hier ist nicht nur an eine gemeinsame Aufgabenerfüllung im Sinne des SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) zu denken, sondern auch an den Austausch von Wissen (bspw. im Zuge der Doppikeinführung) und Erfahrungen (bspw. bei der organisatorischen und finanziellen Optimierung einzelner Fachbereiche und vor größeren Investitionen). Weiterhin können durch Gemeindefusionen effizientere Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

2 Kommunale Verschuldung

Die Kreditschulden der Kommunen sind erneut gesunken.

Dennoch ist die Verschuldung der Kommunen insgesamt um rd. 5 % gestiegen, da mit der zunehmenden Umstellung auf die kommunale Doppik in den Schuldenständen Posten ausgewiesen werden, die der bisherigen Kameralistik systemfremd sind.

Die Verschuldung der Kommunen einschließlich ihrer Eigengesellschaften, Eigenbetriebe sowie der Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbände, an denen sie beteiligt sind, war zum 31.12.2011 mit insgesamt rd. 15,9 Mrd. € und damit rd. 2 % höher als im Vorjahr ausgewiesen. Weniger als ein Viertel entfiel dabei auf die kommunalen Haushalte.

Fast die Hälfte der Verschuldung ist den Eigengesellschaften zuzuordnen; insbesondere denen der Kreisfreien Städte.

In den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind rd. 62.300 Mitarbeiter beschäftigt und damit nahezu die Hälfte aller kommunalen Beschäftigten. Diese setzen in ausgelagerten Organisationsformen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ein Finanzvolumen um, das die Größe der kommunalen Haushalte übersteigt. Trotz der im Regelfall begrenzten Haftung der Kommunen für ihre Eigen- und Beteiligungsgesellschaften birgt deren hohe Verschuldung ein entsprechendes Risikopotenzial, das durch die Kommunen als Anteilseigner im Interesse einer stetigen Aufgabenerfüllung sorgfältig überwacht werden muss.

Die jährliche Schuldenstatistik wurde erneut inhaltlich modifiziert. Seit dem Jahr 2011 werden die versicherungstechnischen Rückstellungen statistisch nicht mehr erhoben. Diese Position war einmalig im Schuldenbegriff für das Jahr 2010 in Höhe von rd. 18,4 Mio. € enthalten.

Die Zinsbelastungen sind weiter rückläufig. Dies korreliert mit den insgesamt gesunkenen Kreditschulden ist aber auch auf das niedrige allgemeine Zinsniveau zurückzuführen.

Die Kreisfreien Städte sind die Gebietskörperschaftsgruppe mit den höchsten Schulden je EW im kommunalen Haushalt. 20 kreisangehörige Gemeinden konnten einen schuldenfreien Haushalt vorweisen.

In allen Bundesländern wiesen die Kommunen 2010 höhere Schulden als im vorangegangenen Jahr aus, wobei der Anstieg bei den Kommunen des früheren Bundesgebietes insgesamt deutlich höher ausfiel als bei denen der neuen Länder. Wesentliche Ursache ist, dass seit dem Jahr 2010 die Kassenkredite in den Schuldenbegriff mit einbezogen werden.

3 Personal in Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen

Die Gesamtzahl der kommunalen Beschäftigten sank geringfügig.

In den kommunalen Teilnehmungsunternehmen sind mittlerweile mehr Mitarbeiter beschäftigt als im Kernhaushalt der Kommunen.

Der kommunale Personalbestand insgesamt lag zum 30.06.2011 bei etwa 136.400 Mitarbeitern (Vorjahr: 137.200). Darunter waren rd. 60.000 Mitarbeiter (rd. 51.550 VZÄ) im Kernhaushalt tätig.

Innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen verlief die Entwicklung der Anzahl der VZÄ uneinheitlich. Nachdem im Vorjahr alle Gebietskörperschaftsgruppen Rückgänge verzeichneten, stieg die Zahl der VZÄ im Jahr 2011 bei den Kreisfreien Städten Dresden und Leipzig sowie bei 6 von 10 Landkreisen.

Im Vergleich der Gebietskörperschaftsgruppen weisen die Beschäftigten im Kernhaushalt der kreisangehörigen Gemeinden mit knapp 48 Jahren den höchsten Altersdurchschnitt auf.

Die Zahl der VZÄ in Kindertageseinrichtungen in den BB 21 und BB 22 steigt als Ergebnis weiter gestiegener Betreuungsquoten bereits seit mehreren Jahren. Mit der Einführung des Rechtsanspruches ab August 2013 auf Betreuung auch für unter 3-Jährige Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend aufgrund entsprechender Nachfrage fortsetzen wird.

In Anbetracht der demografischen Entwicklung des kommunalen Personals bleibt die Schaffung einer ausgewogenen Altersstruktur in der kommunalen Verwaltung weiterhin ein Kernpunkt in der Personalentwicklung.

4 Entwicklung der Kommunalprüfung

4

Mit der konzentrierten Einführung der kommunalen Doppik im Jahr 2013 steht die Rechnungsprüfung vor enormen Herausforderungen.

Die Personalausstattung für die örtliche Rechnungsprüfung ist z. T. ungenügend. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden nicht vollständig wahrgenommen.

Der SRH hat im April 2012 bei allen 458¹ Gemeinden und den 10 Landkreisen im Freistaat Sachsen eine Untersuchung zu den Themenkomplexen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sowie Sicherstellung und Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung im Jahr 2011 durchgeführt.

Die meisten Kommunen stellen ihr Rechnungswesen erst im Jahr 2013 auf kommunale Doppik um. 11 Gemeinden wollen wegen geplanter Gemeindeeingliederungen/-fusionen von den beabsichtigten Übergangsbestimmungen² zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen nach § 131 Abs. 8 SächsGemO Gebrauch machen. Danach können diese Gemeinden weiterhin bis zum Ende des Jahres 2014 kamerales Rechnungswesen anwenden.

Die Übertragung der örtlichen Rechnungsprüfung auf ein anderes kommunales RPA nimmt bei Gemeinden ab 20.000 EW tendenziell zu. Der SRH hält diese Entwicklung für problematisch.

Rund 5 % der Gemeinden unter 20.000 EW hatten die örtliche Prüfung nicht sichergestellt.

Während die Kreisfreien Städte ihre Stellenausstattung für die örtliche Prüfung stabil hielten, ging bei den kreisangehörigen Gemeinden der Personalbestand weiter zurück. 3 Städte über 20.000 EW hatten ihre Rechnungsprüfungsämtler mit 1,0 VZÄ und eine weitere Stadt der gleichen Größenklasse mit 0,88 VZÄ ausgestattet. Die Spannweite der Personalausstattung in den RPÄ der Landkreise reicht von 2,69 bis 11,65 VZÄ. Mit der Beratenden Äußerung „Organisationsempfehlungen für sächsische Land-

¹ Gebietsstand 01.01.2012.

² Vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung - Gesetz zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen, LT-DS 5/8276, Art. 2, Seite 7 ff.

kreise zur mittelfristigen Umsetzung bis zum Jahr 2020³ hat der SRH den Landkreisen eine Handreichung für ihre Stellenausstattung gegeben. Die Stellenbemessung für die RPÄ der Landkreise sollte daran ausgerichtet werden.

Zum Erhebungszeitpunkt hatten rd. 16 % der Städte und Gemeinden die örtliche Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses 2010 nach § 104 SächsGemO nicht fristgemäß bzw. noch gar nicht erledigt. Weitere Pflichtaufgaben nach § 106 Abs. 1 SächsGemO blieben oft unerledigt. Fakultative Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 106 Abs. 2 SächsGemO wurden oft gar nicht in Angriff genommen.

Obwohl mehr als 3/4 (rd. 77 %) der insgesamt rd. 15,9 Mrd. € umfassenden Verschuldung auf die aus dem kommunalen Haushalt ausgelagerten Bereiche fallen, hatten rd. 55 % der Kommunen, die Prüfungsbefugnisse bei ihren Unternehmen besaßen, die örtliche Prüfung bisher nicht wahrgenommen.

5 Kommunale Doppik

Beim Stand der dem SRH vorliegenden Eröffnungsbilanzen ist keine nennenswerte Veränderung eingetreten. Es gelingt den Kommunen selten, die Eröffnungsbilanz innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 31.12. des Umstellungsjahres festzustellen.

Die Implementierung der Doppik ist ein langwieriger Prozess, der permanentes Anpassen und Lernen erfordert. Den Eröffnungsbilanzen kommt dabei eine zentrale Funktion zu.

Die neue SächsKomHVO-Doppik führte für die Jahresabschluss- und die Eröffnungsbilanzprüfung im Rahmen der örtlichen Prüfung den risikoorientierten Prüfungsansatz ein. Um Doppelprüfung zu vermeiden, wird der SRH seine Vorgehensweise und die Prüfungsfelder anpassen.

Nach Erhebungen des SRH werden mehr als 200 Kommunen Wirtschaftsprüfer mit der örtlichen Prüfung ihrer Eröffnungsbilanz beauftragen. Der Einkauf externen Sachverständigen führte in der Vergangenheit jedoch nicht immer dazu, dass das Ergebnis gut verwertbar war.

Der SRH hat die bisher vorliegenden örtlichen Prüfberichte analysiert und festgestellt, dass diese qualitativ nicht immer zufriedenstellend waren. Die ab 2013 zu erwartende Vielzahl an Eröffnungsbilanzen wird sich nur erfolgreich bewältigen lassen, wenn sich die Prüfungsqualität auf der örtlichen Ebene steigert.

Für die doppelbuchhalterische Buchführung dürfen nur EDV-Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung zugelassen sind. Nicht geprüfte Programme bergen die Gefahr, nicht auf den ersten Blick erkennbare Fehlerquellen zu enthalten. Durch die Duldung nicht zugelassener Programme werden die Kommunen in einer scheinbaren Sicherheit gewiegt, die zwar auf dem Papier existiert aber keinerlei Rechtssicherheit bietet. Dieser Zustand sollte möglichst bald beendet werden.

³ Abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.sachsen.de/files/BA1204.pdf>.

6 Besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung

6

In den Bereichen der kommunalen Gesellschaften, des Personal- und Dienstrechtes und der wirtschaftlichen Betätigung gab es z. T. gravierende Fälle von Rechtsverstößen sowie grob unwirtschaftlichem Handeln.

Im Bereich der Bauausgaben fielen vermeidbare Ausgaben an.

Erneut wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung der kommunalen Körperschaften wesentliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere in den Bereichen der kommunalen Gesellschaften, des Personal- und Dienstrechtes, der wirtschaftlichen Betätigung und bei Bauvorhaben festgestellt.

7 Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in den Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig

7

Die 3 Kreisfreien Städte haben 2010 für rd. 22 Mio. € Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt. Die Rückeinnahmen beliefen sich dabei auf rd. 2,2 Mio. €.

Der SRH hat erhebliche Defizite des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadt Leipzig festgestellt. Die offenen Forderungen sind mit einem Betrag in Höhe von 15 Mio. € am höchsten.

Der SRH hat eine Querschnittsprüfung zum Vollzug des UVG der Jahre 2006 bis 2010 in den 3 Kreisfreien Städten durchgeführt.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind gesetzlich verpflichtet, der Rückforderung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nachzukommen. Chemnitz und Dresden sind um einen konsequenten Rückgriff gegenüber den Unterhaltspflichtigen bemüht. Dresden steigerte von 2006 bis 2010 die Rückholquote auf 13 %, während sie in Leipzig auf 6,9 % sank. Da auch die realisierten Einnahmen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen in Leipzig deutlich unter denen von Chemnitz und Dresden liegen, blieben die offenen Forderungen in Leipzig in den Jahren 2008 bis 2010 mit rd. 15 Mio. € konstant hoch. Der Einsatz von Controllinginstrumenten ist für eine erfolgreiche Steuerung unerlässlich.

In Leipzig wurde versäumt, jeweils in einem unterhaltsrechtlichen Vermerk zu dokumentieren, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch bestand. Die Stadt konnte somit nicht rechtzeitig Rückgriffsmaßnahmen einleiten.

Die Organisationsstrukturen der jeweiligen Unterhaltsvorschussstellen Chemnitz und Dresden sind ähnlich, die in Leipzig weicht davon erheblich ab. Die Sachbearbeiter Bewilligung und außergerichtlicher Rückgriff bearbeiteten in Leipzig rd. 239 Fälle pro VZÄ, in Dresden rd. 339 und in Chemnitz rd. 254. Dieses günstige Verhältnis spiegelte sich in Leipzig aber nicht in der Aufgabenerledigung, der Rückholquote und der Anzahl und Höhe der offenen Forderungen wider. Der Stadt Leipzig wird eine Überprüfung der Organisationsstruktur des Sachgebietes Unterhaltsvorschuss und der praktizierten Fallbearbeitung empfohlen.

In Chemnitz und Dresden werden offene Forderungen bei erfolgloser Beitreibung regelmäßig unbefristet niedergeschlagen. Hierzu ist die jeweilige Kreisfreie Stadt bis zu einem Forderungsbetrag von 5.000 € berechtigt. Der SRH empfiehlt der Stadt Leipzig, einen entsprechenden Entscheidungsrahmen zu haushaltsrechtlichen Maßnahmen bezüglich der offenen Forderungen zu erarbeiten.

8 Umsetzung des Leistungsentgeltes nach § 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA)

Hoher Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung und Unsicherheit der Kommunen bei der Auslegung der tariflichen Regelungen zu § 18 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA)⁴ führten zu fehlerhaften Auszahlungen des Leistungsentgeltes.

Etwa 43 % der geprüften Kommunen schlossen eine Dienstvereinbarung, die den tariflichen Regelungen widersprach. Danach wurde das Leistungsentgelt unzulässigerweise pauschal ausgezahlt. 17 % der geprüften Kommunen schlossen bis 31.12.2010 keine Dienstvereinbarung ab.

Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite sind mehrheitlich für die Abschaffung des § 18 TVöD-VKA.

Der SRH hat bei etwa 20 % der Städte und Gemeinden mit mehr als als 2.000 EW die Umsetzung der Einführung des Leistungsentgeltes nach § 18 TVöD-VKA in den Hj. 2007 bis 2010 geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden nur Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V. waren. Auch dem (Gesamt-)Personalrat als Vertreter der Arbeitnehmerseite wurde nach Zustimmung des Arbeitgebers die Möglichkeit gegeben, sich zur Umsetzung des Leistungsentgeltes in ihrer Kommune zu äußern. Dies wurde von 45 Personalräten genutzt.

Im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ist in § 18 die Einführung eines Leistungsentgeltes zum 01.01.2007 vereinbart. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung und wird zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt. Sie soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern und Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz zu stärken. Die Kommunen sind nach dem Tarifvertrag zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte verpflichtet. Hierzu waren betriebliche Umsetzungsregelungen in Form einer Dienstvereinbarung zu schaffen. In den Fällen, in denen keine Dienstvereinbarung zustande kam, war das nicht ausgeschüttete Leistungsentgelt in das Folgejahr zu übertragen.

Das Fehlen einer Dienstvereinbarung wurde von den Kommunen mit Zeit- und Personalmangel sowie einem hohen Verwaltungsaufwand durch die Aufstellung von geeigneten Bewertungssystemen und die Kontrolle der aufgestellten Ziele begründet.

Aus den nahezu identischen Gründen wurde sich für eine Auszahlung nach dem „Gießkannenprinzip“ entschieden. Dienstvereinbarungen über eine vollständige pauschale Ausschüttung des Leistungsentgeltes sind tarifwidrig und somit unwirksam.

Sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite gaben mehrheitlich an, dass das System der leistungsorientierten Bezahlung überwiegend keinen Einfluss auf die Arbeitsleistung habe und nur bedingt akzeptiert sei.

In 3 Kommunen verzichteten die Beschäftigten auf die Hälfte oder vollständig auf das gemäß Tarifvertrag vorgesehene Leistungsentgelt. 2 Kommunen wollten damit einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

⁴ Aus Vereinfachungsgründen werden nur § 18 TVöD-VKA und die entsprechenden Protokollerklärungen in der 2010 maßgeblichen Fassung zitiert.

Im Prüfungszeitraum entstanden zum Teil erhebliche Restbeträge des Leistungsentgeltes, die nicht an die Beschäftigten ausgezahlt wurden. So wurden allein in den Kernverwaltungen der geprüften Kommunen z. B. im Jahr 2009 rd. 1.020 T€ nicht ausgezahlt. Eine Kommune schloss tarifwidrig eine Dienstvereinbarung nur zum Zwecke der Auszahlung des Restbetrages aus 2008 und 2009 (insgesamt 1.446 T€ für die Beschäftigten der Gesamtverwaltung) sowie eines pauschal auszahlenden Leistungsentgeltes für 2010 ab.

Die Tarifparteien sollten das leistungsorientierte Entgeltsystem umfassend evaluieren und über die Beibehaltung oder Abschaffung entscheiden. Um Fehler bei der Auszahlung des Leistungsentgeltes zu vermeiden, ist eine Konkretisierung der Regelungen zum Leistungsentgelt dringend geboten. Die Tarifparteien sollten in Anbetracht der vielfältigen Auslegungen des § 18 TVöD die Einhaltung der tarifrechtlichen Regelungen überwachen.

9 Querschnittsprüfung Stadtwerke

9

Die Prüfungsrechte des SRH sind noch nicht bei allen kommunalen Gesellschaften, die Stadtwerke betreiben, verbindlich in den Gesellschaftsverträgen verankert.

Die Vergütungen der Geschäftsführer sollten in ihrer Gesamtheit angemessen sein und regelmäßig von den Aufsichtsorganen überprüft werden.

Die Stadtwerke sollten Entscheidungen über Maßnahmen für Sponsoring, Spenden und Schenkungen auf der Grundlage interner Richtlinien treffen.

Bei den geprüften Stadtwerken, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, zumeist als GmbH, geführt werden, kann der SRH vereinzelt nur eingeschränkt prüfen. Nach der aktuellen Rechtslage sind nicht sämtliche Gesellschaften zur Verankerung von Prüfungsrechten verpflichtet. Hier sollte der Freistaat durch eine Änderung der Gemeindeordnung für eine wirksamere Finanzkontrolle sorgen.

Die Geschäftsführer der untersuchten Unternehmen erhalten Vergütungen, die nach ihren Grundbeträgen die Bezüge der Oberbürgermeister teilweise deutlich übersteigen. Hinzu kommen, variable Vergütungsbestandteile, die nicht immer objektiven Kriterien folgen. Insgesamt sollte die Entwicklung der Geschäftsführervergütungen durch die Aufsichtsorgane der Unternehmen besser überwacht werden. Hinsichtlich der Altersvorsorge sind zusätzliche Verpflichtungen, die die Gesellschaften noch nach Ausscheiden der Geschäftsführer finanziell belasten, künftig zu vermeiden.

Für die Stadtwerke sind Sponsoring, Spenden und Schenkungen wichtige Instrumente bei der Kundenwerbung und -bindung. Die Leistungen hierfür sollten allerdings auf der Grundlage interner Richtlinien vergeben werden.

10 Baumaßnahmen zur Errichtung neuer Kreissitze

10

Die Standortkonzeptionen der 3 geprüften Landkreise sind ständig fortzuschreiben, mit dem Ziel, die Kreisverwaltung zu zentralisieren, Nutzflächen einzusparen und weitere Außenstellen abzubauen.

Der Planung der Neubaumaßnahme des Erzgebirgskreises liegen unwirtschaftliche Flächenkennwerte zugrunde.

Der SRH hat die Baumaßnahmen zur Unterbringung des Kreissitzes und Zentralisierung der Verwaltung im Landkreis Görlitz, im Vogtlandkreis und

im Erzgebirgskreis geprüft. Insgesamt erscheinen die veranschlagten Baukosten für die Baumaßnahmen des Vogtlandkreises und des Landkreises Görlitz angemessen und auskömmlich. Der Erzgebirgskreis muss mit Mehrkosten rechnen.

Flächenüberschreitungen im Neubau des Landkreises Görlitz und im Neubau des Erzgebirgskreises führen zu vermeidbaren Bauwerkskosten und haben zudem höhere Betriebskosten zur Folge.

Der SRH hat Flächenreserven bei der Baumaßnahme des Erzgebirgskreises von rd. 1.184 m² aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund hat er empfohlen, den Bau des 5. Obergeschosses im Neubau mit einer Fläche von 523 m² zu überprüfen.

11 Um- und Ausbau des Verkehrsknotens Neefestraße/Südring in der Stadt Chemnitz

Die Variantenauswahl und Dimensionierung waren unwirtschaftlich.

Das Ausschreibungsverfahren wurde verfrüht und ohne ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigung durchgeführt. Das hatte kosten-trächtige Folgen.

In den Jahren 1999 bis 2001 untersuchte die Stadt insgesamt 9 Varianten für die Knotenpunktgestaltung. Alle 3 Varianten in der Endauswahl erfüllten die Kriterien der Aufgabenstellung. Die Stadt Chemnitz entschied sich für die Variante 9, und damit für eine nach damaligem Erkenntnisstand um rd. 3 Mio. € teurere Lösung als für die Bewältigung des prognostizierten Verkehrs ausreichend gewesen wäre.

Bei der Variante 9 unterquert der Verkehr auf der Neefestraße vom Zentrum zur Autobahn den Südring in einem Trogbauwerk. Die Linksabbieger vom Südring Richtung Autobahn fahren über ein Brückenbauwerk. Alle anderen Verkehrsströme verbleiben auf Geländeneiveau und werden mit einer Lichtzeichenanlage geregelt.

Das Brückenbauwerk, auch Überflieger genannt, hat 2 Fahrspuren in gleicher Richtung. Nur die in Fahrtrichtung rechte Spur ist durchgängig zum Befahren vorgesehen. Die zweite Fahrspur wurde ohne Bedarf gebaut.

Ungeachtet der noch nicht fertiggestellten Ausführungsplanung wurde das Verdingungsverfahren durch die Stadt eingeleitet. Bereits während der Angebotserarbeitung durch die Bieter mussten mehr als 100 Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen bzw. Unterlagen ausgetauscht werden. Das Verdingungsverfahren hätte aufgehoben werden müssen.

Der für das Hauptlos veranschlagte Leistungsumfang war mit brutto rd. 12,69 Mio. € deutlich höher als der Haushaltsansatz. Die Stadt splittete die Auftragsvergabe. Sie beauftragte 2004 vorerst Leistungen in Höhe von rd. 9,87 Mio. € brutto. Die Restleistungen in Höhe von rd. 2,42 Mio. €, die das Brückenbauwerk „Überflieger“ beinhalteten, erfolgte nach Beschluss des Haushaltsplanes 2005. Mit der gesplitteten Auftragsvergabe ging die Stadt Chemnitz ein erhebliches finanzielles Risiko ein.

Mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 25,45 Mio. € werden die geplanten Kosten um 72 % unverhältnismäßig überschritten. Die Mehrkosten von rd. 10,67 Mio. € resultieren im Wesentlichen aus der Fehlentscheidung der Stadt Chemnitz, die Bauleistungen auf der Grundlage der Entwurfsplanung auszuschreiben. Nachträge und Streitigkeiten wegen der fehlenden Planungstiefe waren so vorprogrammiert. Die Stadt hat gegenüber dem Planer Schadenersatzansprüche angemeldet.